

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Grevesmühlen vom 05.03.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 40 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Grevesmühlen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder die Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| - für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 400,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,00 EUR |

Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 320,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,00 EUR |

Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel mit zentraler Namensnennung

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren sowie Namensnennung)

- | | |
|--|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 1.915,00 EUR |
|--|--------------|

Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren)

- | | |
|--|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 1.515,00 EUR |
|--|--------------|

Urnengemeinschaftsanlagen – Doppel

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren)

- | | |
|--|--------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 2.780,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes eines Grabplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage – Doppel je Grabbreite und Jahr | 139,00 EUR |

Rasenreihengrabstätten

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren)

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 2.530,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren)

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 2.590,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte
je Grabbreite und Jahr 103,60 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Personalnebenkosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- b. Verwaltungskosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- c. Wasser-, Müll- und Stromkosten
- d. Pflegekosten der Grünanlagen
- e. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Maschinen, Werkzeuge und Materialien
- f. Betriebs- und Verbrauchsmittel
- g. Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle 160,00 EUR

Benutzung des Vorraums der Kapelle 50,00 EUR

Benutzung der kleinen Kapelle 80,00 EUR

4. Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Gruft

Erdbestattung – Sarg 790,00 EUR

Erdbestattung – Sarg für Kinder bis zu 5 Jahren 450,00 EUR

Urnenbeisetzung 290,00 EUR

Urnenbeisetzung – inklusive Tragen und Hinablassen 350,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	175,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	25,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	55,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	85,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	9,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Grevesmühlen am 05.03.2026



Fabienne Frowe
(Unterschrift)

[Signature]
(Unterschrift)

Fabienne Frowe
(Name in Blockschrift)

Kristin Flügel
(Name in Blockschrift)

vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde am 23. März 2026 vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt.